

Zulassungsrichtlinien für das Studienjahr 2025/2026

Erlassen von der Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen und genehmigt vom Senat, gestützt auf § 44 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 lit. f des Universitätsstatuts vom 13. Dezember 2023¹.

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1.1	<i>Fristen und Verfahren</i>	3
§ 1.2	<i>Immatrikulationspflicht für Studierende</i>	3
§ 1.3	<i>Immatrikulationspflicht für Doktorierende</i>	3
§ 1.4	<i>Gleichzeitige Immatrikulation an mehreren universitären Hochschulen bzw. mehreren Fakultäten</i>	4
§ 1.5	<i>Nichtzulassung</i>	4
§ 1.6	<i>Internationale Gaststudierende</i>	4
§ 1.7	<i>Hörerstatus</i>	5
II.	Zulassung zum Bachelorstudium	6
§ 2.1	<i>Schweizerische Studienberechtigungsausweise</i>	6
§ 2.1.1	<i>Allgemeiner Zugang</i>	6
§ 2.1.2	<i>Anerkennung für einzelne Studienrichtungen</i>	7
§ 2.1.3	<i>Fortsetzung des Studiums</i>	7
§ 2.1.4	<i>Nicht anerkannte Ausweise</i>	7
§ 2.2	<i>Ausländische Studienberechtigungsausweise</i>	7
§ 2.2.1	<i>Allgemeine Bestimmungen für alle Länder</i>	7
§ 2.2.2	<i>Bestimmungen für die einzelnen Länder</i>	8
§ 2.2.3	<i>International Baccalaureat und European Baccalaureate</i>	8
§ 2.2.4	<i>Nicht anerkannte Vorbildungsausweise</i>	9
§ 2.2.5	<i>Ausländische Hochschulabschlüsse</i>	9
III.	Zulassung zum Masterstudium	10
§ 3.1	<i>Schweizerische universitäre Vorbildung</i>	10
§ 3.2	<i>Andere schweizerische Vorbildung</i>	10
§ 3.3	<i>Ausländische universitäre Vorbildung</i>	11
§ 3.4	<i>Andere ausländische Vorbildung</i>	11
§ 3.5	<i>Nicht anerkannte Abschlüsse</i>	11
§ 3.6	<i>Anerkannte Hochschulen</i>	12

¹ SRL Nr. 539c

IV. Zulassung zum Doktorat	13
§ 4.1 <i>Doktorat an der Theologischen, an der Rechtswissenschaftlichen, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin</i>	13
§ 4.2 <i>Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät</i>	13
§ 4.3 <i>Zulassung mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus</i>	13
V. Nachweis genügender Sprachkenntnisse	14
§ 5.1 <i>Deutschdiplome</i>	14
§ 5.2 <i>Dispens</i>	14
§ 5.3 <i>Andere Sprachnachweise</i>	15
VI. Inkrafttreten	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 *Fristen und Verfahren*

Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich fristgerecht anzumelden. Der reguläre Anmeldetermin für das Herbstsemester ist der 30. April und für das Frühjahrssemester der 30. November. Bei einigen Studiengängen wird ein Studienbeginn im Herbstsemester empfohlen oder ist jeweils nur auf das Herbstsemester hin möglich. Detaillierte Informationen erteilen die Dekanate bzw. die fakultären Studienberatungen.

Eine verspätete Anmeldung ist (mit zusätzlicher Nachmeldegebühr) bis zum 31. August für das Herbstsemester (Ausnahme: 30. Juni für visumspflichtige Studienanwärterinnen und Studienanwärter) und bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester möglich (Ausnahme: keine verspätete Anmeldung für das Frühjahrssemester möglich für visumspflichtige Studienbewerberinnen und Studienbewerber).

Das Zulassungsverfahren wird mit der Online-Anmeldung via Uniportal eröffnet. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr zu entrichten, die unabhängig vom Ausgang des Zulassungsverfahrens geschuldet ist. Sie wird weder bei Rückzug noch bei einem negativen Ausgang des Zulassungsverfahrens zurückerstattet und kann auch nicht mit anderen Gebühren verrechnet werden. Bei einem *Studienfachwechsel* wird das Zulassungsverfahren neu gestartet.

Die Studiendienste führen das Zulassungsverfahren durch und prüfen sowie entscheiden über die formelle Zulassung; für die fach- bzw. studiengangspezifische Zulassung sind die Fakultäten zuständig; vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich². Die Universität Luzern kennt keine *sur-dossier*-Zulassung.

Die Personendaten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden werden in erster Linie im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung, der Immatrikulation sowie mit Angelegenheiten des Studiums bearbeitet. Die Universität Luzern ist befugt, diejenigen Personendaten zu bearbeiten, welche zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Diese Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Universitätsgesetz³ und dem Universitätsstatut⁴. Kontaktdaten können für den Versand von Informationen über das Dienstleistungsangebot der Universität Luzern oder für Forschungsumfragen verwendet werden. Die Bearbeitung erfolgt nach Massgabe und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen⁵.

Die Kommunikation mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden erfolgt i.d.R. elektronisch. Bis zum Vorliegen einer *unilu*-E-Mailadresse richtet sich die Korrespondenz an die bei der Anmeldung angegebene E-Mailadresse.

§ 1.2 *Immatrikulationspflicht für Studierende*

Studierende müssen sich für diejenigen Semester an der Universität Luzern immatrikulieren, in denen sie Leistungen der Universität (wie z.B. Besuch von Lehrveranstaltungen, Absolvierung von Prüfungen oder Verfassen und Bewertung von Arbeiten) beanspruchen. In begründeten Fällen kann beim zuständigen Dekanat ein schriftliches Gesuch um Beurlaubung gestellt werden⁶.

² Die Zulassung zum Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich setzt den Beschluss über die Zuteilung der Studienplätze der Koordinationskommission voraus (§ 5 Abs. 1 Verordnung über die Zuteilung der Studienplätze im Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich vom 21. Januar 2020 [SRL Nr. 546d] i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 Ausführungsvereinbarung Joint Medical Master in Luzern).

³ Gesetz über die universitäre Hochschulbildung vom 17.01.2000 (SRL Nr. 539)

⁴ Statut der Universität Luzern vom 13.12.2023 (SRL Nr. 539c)

⁵ Namentlich Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 02.07.1990 (KDSG; SRL Nr. 38) und Kantonale Datenschutzverordnung vom 26.02.1991 (KDSG; SRL Nr. 38b). Es besteht ein Auskunftsrecht betreffend die vorhandenen Personendaten (§ 15 KDSG).

⁶ [Richtlinien für die Beurlaubung von Studierenden](#)

§ 1.3 *Immatrikulationspflicht für Doktorierende*

Doktorierende müssen grundsätzlich während des gesamten Doktoratsstudiums immatrikuliert sein. Von der Immatrikulationspflicht kann befreit werden, wer weder personelle noch materielle Leistungen der Universität Luzern in Anspruch nimmt. Wer sich von der Immatrikulationspflicht dispensieren lassen möchte, hat bei der Prorektorin / beim Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen ein Gesuch um Befreiung von der Immatrikulationspflicht einzureichen. Das Gesuch muss vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers sowie vom zuständigen Dekanat visiert sein. Im Promotionssemester müssen Doktorierende in jedem Fall immatrikuliert sein, auch bei Vorliegen von Befreiungsgründen.

§ 1.4 *Gleichzeitige Immatrikulation an zwei universitären Hochschulen bzw. zwei Fakultäten*

Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei schweizerischen universitären Hochschulen (universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation) ist nur mit Bewilligung der Prorektorin / des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen möglich (siehe [Richtlinien über die Doppelimmatrikulationen](#) vom 10. Juni 2024).

Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei Fakultäten oder in zwei Studiengängen einer Fakultät der Universität Luzern (universitätsinterne Doppelimmatrikulation) bedarf der Bewilligung durch die Dekanin / den Dekan der entsprechenden Fakultät(en) (siehe [Richtlinien über die Doppelimmatrikulationen](#) vom 10. Juni 2024).

Voraussetzung für die Durchführung eines Doppeldoktorats (gleichzeitige Promotion an zwei Universitäten) ist der Abschluss eines Kooperationsvertrags (siehe [Richtlinien für Doppeldoktorate an der Universität Luzern](#) vom 10. Juni 2024).

§ 1.5 *Nichtzulassung*

Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nicht zugelassen, wenn sie

- a) an einer schweizerischen oder ausländischen Universität oder Hochschule wegen ungenügenden Leistungen endgültig vom Weiterstudium in derselben Studienrichtung ausgeschlossen worden sind respektive dort nicht mehr in dieser Studienrichtung weiterstudieren dürfen;
- b) an einer anderen schweizerischen Universität oder Hochschule aus disziplinarischen Gründen endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen worden sind. Disziplinarische Ausschlüsse von ausländischen Universitäten oder Hochschulen führen ebenfalls zur Nichtzulassung, sofern der Ausschlussgrund den Werten der Universität Luzern nicht widerspricht;
- c) wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche auch die Interessen der Universität Luzern beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt worden sind;
- d) sich eines treuwidrigen Verhaltens schuldig gemacht haben oder anderweitig die Interessen der Universität Luzern beeinträchtigt oder gefährdet haben;

Bei Rechtshängigkeit eines Verfahrens oder bei Weiterzug eines entsprechenden Urteils an die nächste Instanz wird die Bearbeitung der Zulassung sistiert.

Die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Luzern ist bei dringendem Verdacht, dass die im Rahmen der Anmeldung eingereichten Dokumente gefälscht sind, ausgeschlossen. Die aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben bzw. gefälschte Dokumente zu Unrecht ausgesprochene Zulassung kann widerrufen werden (ggf. gleichzeitige Exmatrikulation von Amtes wegen). In entsprechenden Fällen kann ein maximal sechs Semester dauernder Ausschluss von sämtlichen Studiengängen an der Universität Luzern verfügt werden.

§ 1.6 *Internationale Gaststudierende*

Internationale Gaststudierende sind Personen, die von einer ausländischen Universität beurlaubt sind und nicht im Rahmen international anerkannter Austauschprogramme oder Partnerschaftsvereinbarungen mit der Universität Luzern immatrikuliert sind. Als internationale Gaststudentin oder internationaler Gaststudent kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Luzern anerkannten ausländischen Universität, während mindestens zwei Semestern, erfolgreich studiert hat. Die Zulassung ist nur in der bisherigen Studienrichtung möglich und die Studiendauer an der Universität Luzern ist grundsätzlich auf zwei Semester beschränkt. Internationale Gaststudierende können keinen Abschluss erwerben, haben aber Anspruch auf Leistungskontrollen (Prüfungen mit ECTS Credits).

§ 1.7 *Hörerstatus*

Interessierte Personen können gegen Entgelt als Hörerinnen oder Hörer zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Hörerinnen und Hörer können weder Prüfungen ablegen noch ECTS Credits erwerben, sie können aber eine Bescheinigung der besuchten Lehrveranstaltungen einholen (Testat, max. zehn Lehrveranstaltungen pro Semester).

II. Zulassung zum Bachelorstudium

§ 2.1 Schweizerische Studienberechtigungsausweise

Die Universität Luzern unterscheidet zwischen Studienberechtigungsausweisen, die den generellen Zugang zum Studium an der Universität Luzern erlauben, und solchen, die lediglich für bestimmte Studienrichtungen anerkannt werden. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Immatrikulation im Besitze eines entsprechenden Ausweises sein und die allenfalls zusätzlich geforderten Nachweise erbracht haben.

§ 2.1.1 Allgemeiner Zugang

Folgende Vorbildungs- und Studiausweise berechtigen zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen an der Universität Luzern:

- a) Eidgenössische bzw. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität
- b) Eidgenössisch anerkannte kantonale gymnasiale Maturität
- c) Maturitätszeugnis der Schweizerischen Maturitätskommission
- d) Eidgenössische Berufsmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung (Passerelle) der Schweizerischen Maturitätskommission
- e) Gesamtschweizerisch anerkannte Fachmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung (Passerelle) der Schweizerischen Maturitätskommission
- f) Bachelordiplom einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule
- g) Masterdiplom oder Lizentiat einer schweizerischen universitären Hochschule
- h) Eidgenössisch nicht anerkannte kantonale Maturitätsausweise
 - 1. M-Matur des Kantons Basel-Land
 - 2. Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt (nur mit Abschluss der sprachlich-historischen Abteilung)
 - 3. Maturité artistique genevoise
 - 4. Baccalauréat littéraire général neuchâtelois (nur falls sich die Maturitätsprüfung neben Deutsch, Französisch und Mathematik - schriftlich und mündlich - noch über zwei Fächer aus dem Katalog Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie erstreckt hat)
 - 5. Maturité artistique jurassienne: analog 4.
 - 6. Lehramtsmatura des Kantons Zürich
- i) Abschlusszeugnisse anderer schweizerischer Ausbildungseinrichtungen
 - 1. Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung
 - 2. Diplom der Höheren Technischen Lehranstalten: Zulassung nach Umwandlung in FH-Diplom
 - 3. Diplom der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen: analog i) 2.
 - 4. Sekundar- bzw. Bezirkslehrerpatent, sofern aufgrund einer Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule erworben
- j) Aufnahme- und Zwischenprüfungen schweizerischer universitären Hochschulen
 - 1. Bestandene umfassende ETHZ- bzw. EPFL-Aufnahmeprüfung sowie bestandene Aufnahmeprüfung an der Universität Zürich
 - 2. Bestandene Hochschulzwischen- bzw. Vordiplomprüfung (Zulassung für bisherige Studienrichtung)

§ 2.1.2 Anerkennung für einzelne Studienrichtungen

Folgende Ausweise berechtigen zur eingeschränkten Zulassung:

- a) Handelsmaturität der Scuola Cantonale di Commercio in Bellinzona: Rechtswissenschaftliche, Wirtschafts-wissenschaftliche sowie Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- b) Abschlusszeugnis der Kirchlich-Theologischen Schule Bern⁷: Theologische Fakultät
- c) Diplom des Religionspädagogischen Institutes der Universität Luzern: Bachelorstudiengang der Religions-pädagogik an der Theologischen Fakultät

§ 2.1.3 Fortsetzung des Studiums

Studierende einer anderen schweizerischen Universität, die nicht über einen der oben aufgeführten Ausweise verfügen, werden (prüfungsfrei) zur Fortsetzung des Studiums zugelassen, falls sie mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben und die jeweilige Fakultät der Universität Luzern die Aufnahme bewilligt (über Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet die Fakultät).

§ 2.1.4 Nicht anerkannte Ausweise

Abschlüsse von Nachdiplomstudien oder berufsbegleitenden Weiterbildungen (wie z.B. CAS, DAS, MAS, EMBA, etc.) berechtigen nicht zur Zulassung zum Studium, selbst wenn diese an einer anerkannten Hochschulinstitution erworben worden sind.

§ 2.2 Ausländische Studienberechtigungsausweise⁸

Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen sind die Vorgaben betreffend Nachweis genügender Sprachkenntnisse (siehe unten unter V.) zu beachten.

§ 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Länder

Ein ausländisches Reifezeugnis muss für eine Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

- im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Maturität entsprechen
- altsprachlicher, neusprachlicher, geistes-sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sein
- einen allgemein bildenden Fächerkanon haben, das heisst, Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen in den letzten drei Schuljahren durchgehend mindestens sechs allgemein bildende Fächer gemäss folgender Liste besucht haben:

	Kategorie	Fach
1	Erstsprache	Muttersprache
2	Zweitsprache	frei wählbar
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht
6	zusätzlich	1 weiteres Fach aus Kategorie 2, 4 ,5 oder Informatik oder Philosophie ⁹

⁷ Die Kirchlich-theologische Schule Basel (KTS) hat ihren Betrieb im Jahr 2001 eingestellt. Der Abschluss der damaligen Kirchlich-theologische Schule Basel berechtigt jedoch weiterhin zur Zulassung an der Theologischen Fakultät.

⁸ Gestützt auf das das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabonner Konvention), die Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse der Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities vom 11.11.2021 sowie weitere, bilaterale Abkommen.

⁹ Diese beiden Fächer können nur als 6. Fach akzeptiert werden, sie können aber nicht als geistes-sozialwissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach anerkannt werden.

- in einem unverkürzten, im Klassenverband absolvierten Ausbildungsgang erworben worden sein;
- im ausstellenden Land den höchstmöglichen Mittelschul- bzw. Gymnasialabschluss darstellen;
- im ausstellenden Land den Zugang zu allen universitären Studienrichtungen ermöglichen.

Auf Verlangen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen:

- dass das in der Schweiz beabsichtigte Studium in jenem Land, welches den Vorbildungsausweis ausgestellt hat, ebenfalls und unter nicht strengeren Bedingungen ergriffen werden könnte;
- dass für das in der Schweiz beabsichtigte Studium von jenem Land, welches den Vorbildungsausweis ausgestellt hat, ein Studienplatz zugeteilt worden ist und dies mit Studienplatznachweis (in der gleichen oder einer ähnlichen Studienrichtung) belegt werden kann;¹⁰
- dass nicht bereits ein Ausschluss oder eine Wegweisung von einer anderen Universität infolge nicht bestandener Prüfungen oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

§ 2.2.2 Bestimmungen für die einzelnen Länder

Bei einzelnen Ländern werden für die Zulassung zusätzliche Anforderungen gestellt. Detaillierte Erläuterungen, welche Reifezeugnisse aus welchen Ländern mit welchen zusätzlichen Anforderungen zur Zulassung berechtigen, können der Webseite von [swissuniversities](https://www.swissuniversities.ch) entnommen werden. Auf [swissuniversities](https://www.swissuniversities.ch) werden zu jedem Land die anerkannten Vorbildungsausweise mit den Allgemeinen Bestimmungen gelistet. Anschliessend folgen die zusätzlichen Zulassungsbedingungen der Universität Luzern.

Mit der Anmeldung einzureichende Dokumente, die nicht auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch verfasst sind, sind zusammen mit einer Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Anmeldeportal hochzuladen. Die amtliche Beglaubigung, die von einer Beglaubigungsbeamtin oder einem Beglaubigungsbeamten vorgenommen wird, ist der notariellen Beglaubigung, die von einer Notarin oder von einem Notar geleistet wird, gleichwertig. Weiter gilt eine Übersetzung ebenfalls als amtlich beglaubigt, wenn sie von einer der folgenden Stellen angefertigt und mit Stempel und Unterschrift versehen wurde¹¹:

- Institution, die auch das Original-Dokument ausgestellt hat (z.B. Übersetzung der Leistungsübersicht direkt von der Universität etc.);
- Registrierte oder vereidigte Fachperson für Übersetzungen.

§ 2.2.3 International Baccalaureat und European Baccalaureate

Das International Baccalaureat berechtigt zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, sofern 32 von 42 Punkten (ohne Bonuspunkte) und sechs Fächer gemäss oben aufgeführtem Fächerkanon (§ 2.2.1) ausgewiesen werden. Mindestens drei Fächer müssen im Higher Level abgeschlossen werden (wovon ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach)¹².

Das European Baccalaureate berechtigt zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen sofern sechs Fächer gemäss oben aufgeführtem Fächerkanon (§ 2.2.1) ausgewiesen werden¹³.

¹⁰ Für die Zulassung zum Studiengang Psychologie ist dieser Studienplatznachweis in Psychologie an einer anerkannten universitären Hochschule (mit Promotionsrecht, keine Fernuniversität) zwingend erforderlich. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein.

¹¹ Die Universität Luzern behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Dokumente direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen oder deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen.

¹² Detaillierte Erläuterungen zu den Zulassungsbedingungen sind der Website von [swissuniversities](https://www.swissuniversities.ch) zu entnehmen.

¹³ Detaillierte Erläuterungen zu den Zulassungsbedingungen sind der Website von [swissuniversities](https://www.swissuniversities.ch) zu entnehmen.

§ 2.2.4 Nicht anerkannte Vorbildungsausweise

Nicht anerkannt sind u.a. folgende Ausweise, selbst wenn sie im ausstellenden Land die allgemeine Hochschulreife vermitteln:

- Fachgebundene Reifezeugnisse oder Fachhochschulreifezeugnisse;
- Abschlusszeugnisse und Diplome von Fachmittelschulen und höheren Fachschulen, so zum Beispiel Technika, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Lehrerseminarien, Chemie- und Metallbau-, Kunst- und Landwirtschaftsschulen, hauswirtschaftliche und ernährungswissenschaftliche Gymnasien, Dolmetscherschulen und ähnliche;
- Fernkurs-, Abendkurs- und Nichtschülerreifezeugnisse;
- Reifezeugnisse von berufsbildenden oder berufsbegleitenden Mittelschulen oder Gymnasien sowie von Schulen, die gleichzeitig der beruflichen Ausbildung dienen;
- Reifezeugnisse, welche nach einer Ausbildung (Sekundarstufe II) in verschiedenen Bildungssystemen erworben wurden. Diese Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn die letzten drei Jahre auf gymnasialer Sekundarstufe II nachgewiesen werden und alle drei Jahre bestanden wurden,
- Aufnahmeprüfungszeugnisse an ausländische Hochschulen.

Bei nicht anerkannten Vorbildungsausweisen kann eine volle schweizerische (oder kantonale) Maturitätsprüfung nachgeholt werden.

§ 2.2.5 Ausländische Hochschulabschlüsse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses unabhängig von ihrem Vorbildungsausweis zu allen Studiengängen zugelassen werden, sofern es sich um einen an der Universität Luzern anerkannten universitären Studienabschluss handelt (Abschlusszeugnis eines mindestens dreijährigen ordentlichen Studiengangs im Umfang von 180 ECTS Credits). Der Abschluss muss gleichwertig sein gegenüber einem entsprechenden Abschluss einer schweizerischen Hochschule.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit an der Universität Luzern anerkannten Abschlüssen ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien), können zu allen Studiengängen zugelassen werden.

Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben die Erfüllung der verlangten Voraussetzungen selbst nachzuweisen, die Universität Luzern holt keine Anerkennungen ein.

III. Zulassung zum Masterstudium

Grundsatz

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss) im Umfang von 180 ECTS Credits.

§ 3.1 Schweizerische universitäre Vorbildung

Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den **konsekutiven universitären Masterstudiengängen** in der entsprechenden Studienrichtung ohne weitere Bedingungen zugelassen. Die Zuordnung zu einer Studienrichtung bemisst sich danach, ob der entsprechende Anteil der Lernleistungen im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS Credits umfasst.

Zulassung mit Bedingungen: Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung zu **nicht-konsekutiven universitären Masterstudiengängen** der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden. Entsprechende Bedingungen werden von den jeweiligen Fakultäten verfügt, sofern grundlegende oder fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die für die Absolvierung des betreffenden Masterstudienprogramms benötigt werden. Werden Bedingungen verfügt, so sind diese zu Beginn des Studiums zu erbringen und verstehen sich als Vorbereitung für das Masterstudium. Die betroffenen Studierenden werden zur Mastervorbereitung zugelassen. Bei fachlicher Eignung kann der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem regulären Masterprogramm durch die Fakultäten bewilligt werden. Der Eintritt ins Masterstudium ist allerdings erst nach erfolgreicher Erfüllung der Bedingung möglich.

Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Fakultäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

Zulassung mit Auflagen: Die Zulassung kann vom Erwerb weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden. Auflagen werden von Fakultäten verfügt, sofern Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die von einer Absolventin oder einem Absolventen des betreffenden Masterstudienprogramms erwartet werden und parallel zum Masterstudium erworben werden können. Die Auflagen müssen bis spätestens vor Abschluss des Studiums erfüllt werden.

Die zusätzlich verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten sind inhaltlich und quantitativ (Umfang in ECTS Credits) von der betreffenden Fakultät festzulegen und im Rahmen der Äquivalenzprüfung schriftlich festzuhalten. Insgesamt dürfen die zusätzlichen Anforderungen (Bedingungen und/oder Auflagen) 60 ECTS Credits nicht überschreiten. Umfassen diese zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen insgesamt mehr als 60 ECTS Credits, ist keine Zulassung möglich.

§ 3.2 Andere schweizerische Vorbildung

Inhaberinnen und Inhaber von Bachelordiplomen eines anderen Hochschultyps¹⁴ werden zum Masterstudium entsprechender fachlicher Ausrichtung (**konsekutive Masterstudiengänge**) gemäss der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen geführten [Konkordanzliste](#) zugelassen¹⁵. Zusätzlich kann für die Zulassung von der Fakultät des entsprechenden Masterstudienganges eine Mindestabschlussnote festgelegt werden. Die Zulassung ist in diesen Fällen immer mit Auflagen verbunden. Sind Studienleistungen (Bedingungen und/oder Auflagen) im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das entsprechende universitäre Bachelorstudium zu absolvieren.

¹⁴ u.a. schweizerische Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

¹⁵ Art. 9 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29.11.2019 (SR 414.205.1);

Zusätzlich zu den unter § 3.1 festgehaltenen Bestimmungen zur Zulassung mit Bedingungen gelten bei nicht-konsekutiven Masterstudiengängen folgende Mindestanforderungen:

Inhaberinnen und Inhaber von Bachelordiplomen eines anderen Hochschultyps¹⁶ werden unter Auflagen zu **nicht-konsekutiven Masterstudiengängen** zugelassen, sofern sie ihr Bachelorstudium mit der Mindestabschlussnote 5.0 abgeschlossen haben. Die Auflagen betragen mindestens 20 ECTS Credits und werden im Rahmen der einzelfallbezogenen Äquivalenzprüfung von der betreffenden Fakultät bzw. der Studienleitung des betreffenden Masterstudienganges schriftlich festgelegt. Sind Studienleistungen (Bedingungen und/oder Auflagen) im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das entsprechende universitäre Bachelorstudium zu absolvieren.

§ 3.3 *Ausländische universitäre Vorbildung*

Ein Bachelorabschluss¹⁷ (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) in einem akademischen Studienfach einer anerkannten (siehe 3.6) ausländischen Universität berechtigt zum Masterstudium an der Universität Luzern, falls damit auch die inhaltlichen Voraussetzungen für das entsprechende Masterstudium erfüllt werden. Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen universitären Bachelordiploms einer anerkannten ausländischen Universität werden zu den konsekutiven universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne weitere Bedingungen zugelassen. Die Zuordnung zu einer Studienrichtung bemisst sich danach, ob der entsprechende Anteil der Lernleistungen im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS Credits umfasst.

Zu diesem Zwecke werden die Inhalte des ausländischen Bachelorstudiums von der betreffenden Fakultät auf die Gleichwertigkeit zu den Inhalten des eigenen Bachelorstudiums überprüft: erst nach dieser Äquivalenzprüfung kann bei fachlicher Eignung die formelle Zulassung ins Masterstudium ausgesprochen werden.

Die Zulassung kann in diesen Fällen mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden (siehe 3.1): falls Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen sind, ist nur eine Zulassung ins Bachelorstudium möglich.

§ 3.4 *Andere ausländische Vorbildung*

Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen aus Ländern, mit denen [bilaterale Abkommen](#) über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) gelten die gleichen Bestimmungen wie für schweizerische FH- oder PH-Abschlüsse (siehe 3.2).

§ 3.5 *Nicht anerkannte Abschlüsse*

Nicht anerkannt sind Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen sowie Abschlüsse von nicht-akademischen Studiengängen (vgl. 3.4).

Nicht anerkannt werden zudem grundsätzlich Abschlüsse von Fernstudien¹⁸. Nur falls bezüglich Zulassung, Prüfungen und akademischer Rechte das Fernstudium dieselben Bedingungen erfüllt, die für das Präsenzstudium gelten, kann ein Fernstudienabschluss zur Zulassung berechtigen. Zudem muss der Abschluss im entsprechenden Bildungssystem den Zugang zum weiterführenden Studium (auf der nächsthöheren Stufe), auch im Präsenzstudium, vollumfänglich ermöglichen.

¹⁶ u.a. schweizerische Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

¹⁷ Der entsprechende Studiengang umfasst gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens drei Jahre (180 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand) und das Diplom sowie sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer anerkannten universitären Hochschule erworben.

¹⁸ Eine Ausnahme sind die Studienabschlüsse der FernUni Schweiz in Brig und der Fernuniversität Hagen in Deutschland, deren Diplome anerkannt sind.

Studienabschlüsse, die in einem Studienmodell erworben werden, an dem verschiedene Institutionen beteiligt sind (dezentrales Hochschulstudium, Dual Degree, Joint Degree, Transnational Education etc.) können nur anerkannt werden, wenn es sich sowohl bei den Lehrinstitutionen (teaching institutions) als auch bei den Diplominstitutionen (awarding institutions) um anerkannten Hochschulen handelt.

§ 3.6 *Anerkannte Hochschulen*

Schweizerische Hochschulinstitutionen gelten als anerkannt, wenn sie durch [swissuniversities](#) als anerkannte oder akkreditierte Hochschulen aufgeführt werden.

Ausländische Hochschulinstitutionen gelten als anerkannt, wenn deren Anerkennung in einem Abkommen mit der Schweiz oder der Universität Luzern geregelt ist. Ebenso anerkannt sind Hochschulinstitutionen, die im Bildungssystem des jeweiligen Landes staatlich anerkannt bzw. akkreditiert sind und das Promotionsrecht (das heisst, das Recht, wissenschaftliche Doktorate (PhD) anzubieten und den entsprechenden Grad zu verleihen) besitzen.

IV. Zulassung zum Doktorat

Grundsatz

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorat ist ein Masterabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss)¹⁹ mit einem von der Fakultät bestimmten Mindestgesamtprädikat. Eine Zulassung zum Doktorat mit einem Weiterbildungsabschluss ist ausgeschlossen.

§ 4.1 *Doktorat an der Theologischen, an der Rechtswissenschaftlichen, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin und an der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie*

- Die Bestimmungen der Theologischen Fakultät sind in der [Promotionsordnung](#) aufgeführt.
- Die Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät finden Sie im [Merkblatt für Doktorierende](#).
- Die Bestimmungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät finden sich in der [Promotionsordnung](#).
- Die Bestimmungen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin finden Sie in der [Promotionsordnung](#).
- Die Bestimmungen der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie finden Sie in der [Promotionsordnung](#).

Promotionsinteressierte haben bei der entsprechenden Fakultät vorgängig ein Mitglied des Lehrkörpers zu kontaktieren und das Dissertationsvorhaben vorzustellen. Erst wenn eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefunden wurde, kann eine Anmeldung bzw. Zulassungsprüfung vorgenommen werden, da mit den Anmeldeunterlagen die Betreuungsbestätigung eingereicht werden muss.

§ 4.2 *Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät*

Promotionsinteressierte kontaktieren zuerst die Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne (GSL), denn die Aufnahme in ein Promotionsprogramm wird vom Vorstand der GSL geregelt. Wer ein Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufnimmt, wird automatisch Mitglied der GSL. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen sind in der [Promotionsordnung](#) der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu finden.

§ 4.3 *Zulassung mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus*

Auch wenn die Zulassung zum Doktorat grundsätzlich einen universitären Masterabschluss voraussetzt und das Promotionsstudium deshalb auf der Grundlage universitärer Masterstudien konzipiert ist, kann bei hinreichender wissenschaftlicher Qualifikation der Zugang zum Doktorat auch mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus erfolgen. Hierfür werden von der betreffenden Fakultät inhaltliche und quantitative (Umfang in ECTS Credits) Auflagen für zusätzliche Leistungen gemacht. Insgesamt dürfen die zusätzlichen Anforderungen höchstens 60 ECTS Credits umfassen.

¹⁹ Für Abschlüsse aus Signatarstaaten sind die Bestimmungen der **Lissabonner Konvention** zu beachten. Für Abschlüsse von Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich gelten überdies die bilateralen Abkommen mit der Schweiz.

V. Nachweis genügender Sprachkenntnisse

Deutsch ist die Hauptlehrsprache der Universität Luzern. Daher verlangt die Universität von zukünftigen Studierenden aller Fakultäten, dass ihnen die deutsche Sprache geläufig ist. Studieninteressierte mit Studienberechtigungsausweisen nicht deutscher Sprache haben deshalb, sowohl für die Zulassung zum Bachelorstudium als grundsätzlich auch für die Zulassung zum Masterstudium den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen. Ausgenommen sind die Masterstudiengänge, welche vollständig auf Englisch absolviert werden können. Der Nachweis kann durch ein Sprachdiplom oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium auf Deutsch erbracht werden. Ebenfalls als Nachweis gilt, wenn während mindestens drei Jahren die Sekundarstufe (I und/oder II) in deutscher Unterrichtssprache in der Schweiz²⁰ absolviert wurde.

Auf diesen Nachweis wird bei schweizerischen Studienberechtigungsausweisen verzichtet.

§ 5.1 *Deutschdiplome*

Als Nachweis genügender Deutschkenntnisse gelten folgende Diplome:

- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes (ZOP)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes (KDS)
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), Ergebnisklassen 3 und 2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), Zweite Stufe
- Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mindestens TDN3 in allen Prüfungsteilen
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), Niveau C1
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), Wirtschaftssprache Deutsch (WD), Niveau C2

Der Nachweis genügender Deutschkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Studienanmeldung noch nicht vorliegen; dieser ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation zu Studienbeginn beizubringen.

§ 5.2 *Dispens*

Internationale Gast- und Mobilitätsstudierende müssen den Nachweis genügender Deutschkenntnisse nicht erbringen. Auch Doktorierende sind vom Deutschnachweis befreit, wenn ihre Sprachkenntnisse vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers und vom entsprechenden Dekanat als genügend beurteilt werden. Unabhängig davon ist der Verzicht auf den Nachweis möglich, falls die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst wird.

Studierende eines Studienganges, an dem mehrere Universitäten beteiligt sind (Joint Degree) und dessen Hauptunterrichtssprache nicht Deutsch ist, können vom Deutschnachweis dispensiert werden, falls an den beteiligten Partneruniversitäten andere Sprachanforderungen gelten.

²⁰ Vergleichbare Schulbesuche im Ausland (z.B. Deutschland oder Österreich) können im Einzelfall auf ihre Gleichwertigkeit geprüft werden.

§ 5.3 *Andere Sprachnachweise*

Für rein englischsprachige Studienprogramme kann der Nachweis genügender Englischkenntnisse verlangt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Fakultät (bzw. in den entsprechenden Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung).

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 31. Januar 2025 in Kraft.

Luzern, 30. Januar 2025

Die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen: Prof. Gisela Michel, PhD